

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

11. November 2024

**FAKTENBLATT**

**Metolachlor-Abbauprodukte in Trinkwasser**

---

**Ausgangslage**

Metolachlor ist ein Pflanzenschutzmittel, das seit den späten 1990er-Jahren zur Unkrautbekämpfung eingesetzt wird. Es ist vor allem im Anbau von Mais verwendet worden, aber auch in weiteren Kulturen wie Sonnenblumen, Zucker- und Futterrüben, Kürbissen, Bohnen und Chicorée.

Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel werden befristet erteilt. Gegen Ablauf der Frist können die Herstellerfirmen eine Erneuerung der Genehmigung beantragen. Ein Expertengremium prüft daraufhin auf Basis der aktuellen Zulassungs-Kriterien, ob der Wirkstoff die Voraussetzungen für die beantragte Erneuerung der Genehmigung erfüllt. Auch gezielte Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln sind möglich resp. vorgesehen, wenn es Hinweise gibt, dass ein Wirkstoff die heutigen Zulassungskriterien nicht erfüllt.

**Konsequenter Schutz der Trinkwasserressourcen**

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat die Genehmigung für S-Metolachlor nicht erneuert. Seit dem 01.10.2024 dürfen keine S-Metolachlor-haltigen Pflanzenschutzmittel mehr verkauft werden. Ab dem 01.01.2025 gilt ein Anwendungsverbot für S-Metolachlor-haltige Produkte. Ausschlaggebend für den Entscheid waren die unvollständige toxikologische Prüfung von Abbauprodukten und die Feststellung, dass im Grundwasser verbreitet Abbauprodukte von Metolachlor nachweisbar sind. In den Ländern der Europäischen Union ist S-Metolachlor ebenfalls nicht mehr zugelassen.

**Metolachlor-Abbauprodukte in Aargauer Trinkwasser**

Die zwei Haupt-Abbauprodukte von S-Metolachlor mit der Bezeichnung Metolachlor-ESA (CGA 354743) und Metolachlor-OXA (CGA 51202) gehören zwar zu den im Aargauer Grundwasser häufig nachweisbaren Pflanzenschutzmittel-Rückständen. Die Konzentrationen betragen aber nur vereinzelt mehr als 0.1 µg/l. Für die Hauptabbauprodukte sowie mehrere weitere Abbauprodukte von S-Metolachlor in Trinkwasser gilt ein Höchstwert von 0.1 µg/l.

Aufgrund der Stabilität der Abbauprodukte werden sie noch längere Zeit im Grundwasser und Trinkwasser nachweisbar sein. Die Ausschwemmung von Metolachlor-Abbauprodukten ins Grundwasser wird sich Dank des Verkaufs- und Anwendungs-Verbots in den nächsten Jahren aber verringern. Wir gehen von einem rascheren Rückgang aus als er für die äusserst langlebigen Abbauprodukten des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil zu erwarten ist.

**Konsumfähigkeit des Trinkwassers**

Der Höchstwert von 0.1 µg/l für relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasser soll sicherstellen, dass das Grundwasser möglichst weitgehend vor unerwünschten langlebigen Fremdstoffen geschützt ist. Der Höchstwert wurde hingegen nicht nach human-toxikologischen Kriterien festgelegt. Trinkwasser mit einer Höchstwertüberschreitung bezüglich Pflanzenschutzmittel-Abbauprodukten wird deshalb zwar als qualitativ mangelhaft beurteilt. Während der Umsetzung der vorsorglichen Korrekturmassnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität ist das Leitungswasser aber weiterhin als Trinkwasser gut geeignet. Auch für die Verwendung als Trinkwasser in Lebensmittelproduktionsbetrieben bestehen keine Einschränkungen.

Die übergeordnet wichtigste Massnahme zum Schutz des Trinkwassers vor Metolachlor-Abbauprodukten hat der Bund mit dem Verbot der Anwendung von S-Metolachlor getroffen, welches per 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

### **Massnahmen der Wasserversorgungen bei Höchstwertüberschreitung**

Wasserversorgungen, deren Trinkwasser eine Höchstwertüberschreitung von Metolachlor-Abbauprodukten aufweist, sind verpflichtet, die Belastungen des Trinkwassers so weit zu verringern, wie es mit einfachen Sofortmassnahmen möglich ist (z. B. durch Mischen oder Ausserbetriebnahme von stark belasteten Fassungen). Sie müssen den Verlauf der Verunreinigung mit periodischen Kontrollmessungen überprüfen, wenn ein Teil oder das gesamte Trinkwasser im Verteilnetz eine Höchstwertüberschreitung aufweist. Zudem müssen die Wasserversorgungen die Konsumentinnen und Konsumenten anlässlich der jährlichen umfassenden Information zur Trinkwasserqualität auch über die Situation und die getroffenen Massnahmen bezüglich der S-Metolachlor-Abbauprodukte informieren.